Kreis Heinsberg
Der Landrat
Brandschutzdienststelle

Zur Feuerwache 6
41812 Erkelenz

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Kreises Heinsberg

Stand: 10/2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen
1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr

2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen
2.1 Revision der Übertragungseinrichtungen (ÜE)

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

5. Einrichtungen für die Feuerwehr
5.1 Feuerwehr Informations-, und Bedien System (FIBS)
5.2 Feuerwehrschlüsseldepot
5.3 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
5.4 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

6. Brandmelder
6.1 Nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
6.2 Automatische Brandmelder
6.2.1 Projektierung
6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
7.1 Sprinkleranlagen
7.2 Sonstige Löschanlagen
7.3 Sonstige Brandfallsteuerungen
7.3.1 Brandfallsteuerungen durch bestimmte Melder
7.3.2 Brandfallsteuerungen im gesamten Objekt über einzelne Melder

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten) gem. DIN 14675
8.1.1 Papierformat
8.1.2 Grafische Darstellung
8.1.3 Meldergruppenverzeichnis
8.1.4 Allgemeine Hinweise
8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

9 Planunterlagen
9.1 Vorlage Planung BMA bei der Brandschutzdienststelle
9.2 Vorlage Konzept Alarmabarbeitung der BMA bei der Brandschutz-dienststelle

10. Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle

11. Wartung / Inspektion der BMA

12. Kostenersatz und Entgelte
12.1 Kosten Abnahme BMA durch Brandschutzdienststelle
12.2 Kosten der Feuerwehr durch Fehlalarme

13. Sonstige Bedingungen

14. Bauliche und betriebliche Änderungen

15. Inbetriebnahme

16. Vereinbarung

Anhang A: Ansprechpartner

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen

Diese Anschlußbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) des Kreises Heinsberg.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlußbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Brandgefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile müssen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG des Kreises Heinsberg erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlußbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100	**Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V**
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2	**Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall**
- DIN EN 54	**Brandmeldeanlagen**
- DIN 14661	**Bedienfeld für Brandmeldeanlagen**
- DIN 14675	**Brandmeldeanlagen, Aufbau**
- VdS-Richtlinien	**hier: Insbesondere VdS 2095 “Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen”**

<u>zusätzlich:</u> **Feuerwehr Informations- und Bediensystem**	**Zweiflügeliges Stahlblechgehäuse mit zentraler Türöffnung beider Türflügel durch die Feuerwehrschließung. Eine Türhälfte mit den Linienlaufkarten ist auch durch berechtigte Personen des Betreibers (Türschloss des Betreibers) zu öffnen.**
Feuerwehranzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14662	**Erstinformationsanzeige für die Feuerwehr**

BMA müssen von VdS-anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden, die gemäss DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle abgenommen wurden. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme.

Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 <u>Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall</u>

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der <u>gewaltfreie</u> Zugang zum Feuerwehr Informations- und Bedien System (FIBS) sowie zum Überwachungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1.2, A 3).
<u>Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen!</u>

Die besonderen Vereinbarungen hierzu sind in Punkt 5.2 beschrieben.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlußbedingungen).

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muß ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Der Standort des FSD ist durch eine gelbe Blitzleuchte zu kennzeichnen.

1.4 <u>Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr</u>

Das FIBS muss leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1 sowie Ziffer 3 dieser Anschlussbedingungen).
Sollte das FIBS in notwendigen Fluren oder im Treppenraum installiert

werden, so ist der Bereich unmittelbar zu überwachen.
Bei der Installation in Rettungswegen ist zudem ein Antrag auf Abweichung von der LAR durch den Sachverständigen für Brandschutz bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß BauO NW als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss.

Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Der Kreis Heinsberg unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist der Firma Siemens und der Firma Bosch*
als Konzessionäre übertragen.
***(nur für die Städte Heinsberg, Hückelhoven und Wegberg)**

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 15), anzufordern.

Der Antrag muß enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers

a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers

- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlußbedingung).

Für die Anschaltung der ÜE muß der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

2.1 Wartung und Revision der Brandmeldeanlage

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (s. VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen. Die jährliche Wartung ist entweder durch eine vom VdS anerkannte Fachfirma oder durch ein Fachunternehmen, welches die Herstellerschulung für die betreffende BMA schriftlich nachweisen kann, sicherzustellen.

Bei Arbeiten an der BMA wie

- **Wartung**
- **Inspektion**
- **Erweiterung**
- **Sprinklerprüfung oder**

Handwerklichen Arbeiten, die eine ungewollte Auslösung der BMA verursachen können (schweißen, Staub erzeugende Arbeiten usw.)
hat der Betreiber die Übertragung der Feuermeldung durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Hierzu kann er den Hauptmelder oder einzelne Linien eigenverantwortlich abschalten.

Jeder übertragene Alarm zieht einen Feuerwehreinsatz nach sich.

Das Abmelden der BMA in der Leitstelle der Feuerwehr des Kreises Heinsberg ist nicht möglich.

Die Überprüfung der ÜE erfolgt ausschließlich durch den Konzessionär.
Sofern im Rahmen einer Wartung, handwerklicher Arbeiten oder in Anwesenheit der Feuerwehr Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweilige Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Falls im Rahmen der Wartung der ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art sicherzustellen.

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

Brandmelderzentralen müssen der DIN EN 54-2 entsprechen. Es dürfen nur anlageneigene Meldungen und Informationen verarbeitet werden.
Der Raum in dem die BMZ installiert wird ist in die Überwachung mit einzubeziehen.

4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

a.) **Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG des Kreises Heinsberg weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.**

b.) **Alternativ zu Absatz a kann die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die ÜAG auch über eine parallele Übertragungseinrichtung, die mit unterschiedlichen Übertragungswegen sowohl auf der Sender,- als auch auf der Empfängerseite ausgestattet ist, weitergeleitet werden.**

c.) **Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr - Leitstelle nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine "Beauftragte Stelle" weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch "Eingewiesene Personen" ständig besetzten Räumen befindet.**

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muß mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehrruf 112 wählen!

5. Einrichtungen für die Feuerwehr

5.1 Feuerwehr Informations- und Bedien System (FIBS)

Das FIBS ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

- **Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für die Feuerwehrseite des FIBS.**

- **Am FIBS ist die Brandmeldelinie des Raumes der BMZ besonders darzustellen.**
- **Die Zugangstüre und der Weg zum FIBS ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen**
- **Die Verkabelung zwischen BMZ und FIBS hat mind. in der Feuerwiderstandsklasse E 30 zu erfolgen.**
- **In der Innentür der Betreiberseite sind die Telefonnummern und Namen der eingewiesenen Personen anzubringen.**

5.2 Feuerwehrschlüsseldepot

- **Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VDS) anerkannt ist.**

  Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VDS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VDS -anerkannten Umstellschloss, welches die Schließung "Feuerwehr" zulässt, ausgerüstet sein.
  Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart - Umstellschloss erforderlich. Die Lieferung erfolgt nach erteilen einer Freigabe durch die Brandschutzdienststelle zu Lasten des Auftraggebers.

- **Die Schlüsselhinterlegung geschieht auf Risiko und Kosten des Betreibers.**

  Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr abgestimmt werden. Es befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den das FIBS auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

- **Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VDS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen -Feuerwehrschlüsselkästen-" zu beachten.**

- **Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zum FIBS sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.**

- **Die für VDS - anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle übertragen, welche unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Anschlussbedingungen verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen.**

- **Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD in Stand zu halten.**

- **Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.**

- **Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.**
  Die Schlüsselhinterlegung ist schriftlich zu dokumentieren.

5.3 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

- **Das FBF muss der DIN 14661 entsprechen.**
- **Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben.**
- **Das FBF ist im FIBS unterzubringen.**
- **Das FBF wird vom Konzessionär der ÜAG bei der Prüfung der ÜE mit überprüft.**

5.4 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

- **Das FAT muss der DIN 14662 entsprechen.**
- **Die Installation eines FAT ist verbindlich vorgeschrieben.**
- **Das FAT ist im FIBS unterzubringen.**

6. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.
Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muß die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

6.1 Nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer ~~5~~ 8 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Sie sind in einer Höhe von 1,4 m ± 0,2 m über dem Fußboden anzubrin-

gen.

6.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brand-entwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Sondermelder (Rauchansaugsysteme usw.) sind im Hinblick auf Anbringungsorte der Melder mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

a.) Zweimelderabhängigkeit
b.) Zweigruppenabhängigkeit
c.) Brandkenngrößenmuster – Vergleich

6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muß ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.
Sofern spezielle Werkzeuge zum Öffnen der Zwischendecke erforderlich sind, sind diese für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße der DIN 1450 entspricht.
Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

Am Objekt ist im Bereich der Zwischendeckenmelder, oder an zentraler Stelle in der Nähe des FIBS, die Vorhaltung einer entsprechend großen Trittleiter erforderlich.

6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 8.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch-, bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).
Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

7.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muß so erfolgen, daß das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.
Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

7.3 Sonstige Brandfallsteuerungen

7.3.1 **Brandfallsteuerungen, die durch bestimmte Melder ausgelöst werden, müssen auf der betreffenden Linienlaufkarte dargestellt sein.**

7.3.2

Sollten einzelne Melder Brandfallsteuerungen im gesamten Objekt auslösen (z.B.: schließen aller Rauchschutztüren), so ist der Hinweis im Meldergruppenverzeichnis darzustellen.

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)
Gemäß DIN 14675 Punkt 10.2

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit im FIBS zu hinterlegen. Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

8.1.1 Papierformat

Brandmelderlagepläne dürfen das Format DIN A3 nicht überschreiten.
Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten mit einer Schutzfolie zu versehen.
Jede Linienlaufkarte ist mit einem Kartenreiter und der entsprechenden Linienkennzeichnung zu versehen.

8.1.2 Grafische Darstellung

- **Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrißplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.**
- **Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.**
- **Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.**
- **Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.**
- **Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der Feuerwehr zu halten.**
- **Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.**
- **Die Straßenbezeichnungen sind als Orientierungshilfen einzuzeichnen.**
- **Treppenräume sind hellgrün zu hinterlegen.**

8.1.3 Meldergruppenverzeichnis

Im FIBS ist ein Meldergruppenverzeichnis in Papierformat DIN A4 vorzuhalten, in dem alle Linien tabellenförmig mit Melderbereich aufgelistet sind (Anhang G).

8.1.4 **Allgemeine Hinweise**

Brandmelderlagepläne müssen folgende Informationen enthalten:

- **genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene,**
- **Standort des FIBS, der Brandmelderzentrale und ggf. der Unterzentrale(n),**
- **Laufweg vom FIBS zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung,**
- **im Laufweg liegende Türen und Treppenräume,**
- **ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge,**
- **Nutzung des Meldebereiches,**
- **Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe,**
- **Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (ggf. mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben,**
- **Sonstige Brandfallsteuerungen.**

8.2 **Sonstige Lage- und Übersichtspläne**

Die Feuerwehr kann verlangen, daß weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne im FIBS hinterlegt werden.

9. Planunterlagen

9.1

Die Planung der Brandmeldeanlage ist der Brandschutzdienststelle durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen (TPrüfVO) vor der Ausführung vorzulegen.

9.2

Das mit dem Betreiber abgestimmte Konzept zur Alarmabarbeitung der Brandmeldeanlage ist mind. 14 Tage vor der Aufschaltung der ÜE der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

10. Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG des Kreises Heinsberg erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller, der Betreiber der baulichen Anlage und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Brandschutzdienststelle übergeben werden:

- **durch den Errichter der BMA :**

1. **Erklärung über die sachliche Richtigkeit der Feuerwehrlaufkarten auf ordnungsgemäße Eintragungen. (Wie aktuelle Grundrisse, Anrückwege der Feuerwehr)**

2. **Das die Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtung uneingeschränkt gemäß den jeweils geltenden VDE- und DIN-Bestimmungen für Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen insbesondere DIN VDE 0833 T 1+2, VDE 0828, DIN 14675, DIN 4066, unter Verwendung VdS-anerkannter Anlagenteile mit gültiger VdS-Genehmigungsnummer die auf funktionsgemäßes Zusammenwirken abgestimmt sind, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet worden ist.**

3. **Das der Einbau und der Anschluss des Feuerwehrschlüsseldepots (kastens) (SD) den Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (VdS 2105) entspricht.**

- **Weiterhin wird eine Schulung des Systemherstellers des Brandmeldesystems nachgewiesen.**

- **Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996, aus dem erkennbar ist, dass die Brandmeldeanlage keine wesentlichen Mängel aufweist und betriebssicher ist.**

- **Mindestens 3 Mitarbeiter des Betreibers in die Technik der BMA soweit eingewiesen wurden, dass interne und externe Meldungen der BMZ unterschieden und betriebliche Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Personen müssen in der Lage sein einzelne Melder und Linien auszuschalten.**

- <u>durch den Betreiber der BMA :</u>

- **Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).**
- **Erklärung über die Anerkennung der Aufschaltbedingungen und der eingewiesenen Personen.**

Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) vom 24.11.2009

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlußbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, daß die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle/ Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

11. <u>Wartung / Inspektion der BMA</u>

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen,
die gemäss DIN 14675 von einer „akkreditierten Stelle“ abgenommen wurde.
Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, daß die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Leitstelle auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

12. Kostenersatz und Entgelte

12.1 **Die Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg ist kostenfrei., Wiederholungsabnahmen aufgrund von Mängeln der BMA , sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller (Errichter) in Rechnung gestellt.**

12.2 **Die Kosten, die der zuständigen Stadt oder Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, können dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt werden. Unerheblich hierbei ist ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt oder Gemeinde auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.**

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt oder Gemeinde" (Gebührensatzung Feuerwehr).

13. Sonstige Bedingungen

Die Brandschutzdienststelle und die jeweils zuständige Feuerwehr behalten sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

14. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen, sowie betriebliche Änderungen sind der Bauaufsichtsbehörde, der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr mitzuteilen, vorhandene Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

15.	**Inbetriebnahme** **Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:** **a) Unterzeichnete Anschlussbedingungen** **b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA** **c) Brandmelder Lagepläne** **d) Feuerwehrpläne**

16.	**<u>Vereinbarung</u>** **Der Betreiber erkennt die hier aufgeführten Anschlussbedingen an.**

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

_____, _____

Datum, **Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten**

	Anhang A	
	Ansprechpartner	
	Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg H. Beckmann H. Kähler H. Schilloh	**Kreis Heinsberg Brandschutzdienststelle Zur Feuerwache 6 41812 Erkelenz Tel.: 02431 - 9676 -209 Fax.: 02431- 9676- 295**
	(Konzessionär der ÜAG) für die Bereiche Heinsberg, Hückelhoven und Wegberg	**Bosch Sicherheitssysteme GmbH Theodorstr. 293 40472 Düsseldorf Tel.: 0211 - 50730**
	(Konzessionär der ÜAG) für die anderen Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg	**Siemens Building & Technologies GmbH Franz – Geuer - Str. 10 50823 Köln Tel.: 0221- 576 2152**
	Schlösser für: FSD, FSE und FBF	**Firma Kruse Sicherheitstechnik Duvendahl 92 21435 Stelle Tel.: 04174 / 592 - 145 Fax.: 04174 / 592 - 155**

Der kostenlose Download von über 500 TAB´s (technische Anschluss-bedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Unternehmensberatung Wenzel
Beratung und Zertifizierung DIN 14675
Dipl.-Ing. Stephan Wenzel
Uhlandstraße 1
89290 Buch

Tel.: 0800 346 14675
Fax: 0700 346 14675
www.DIN-14675.de
info@DIN-14675.de

Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

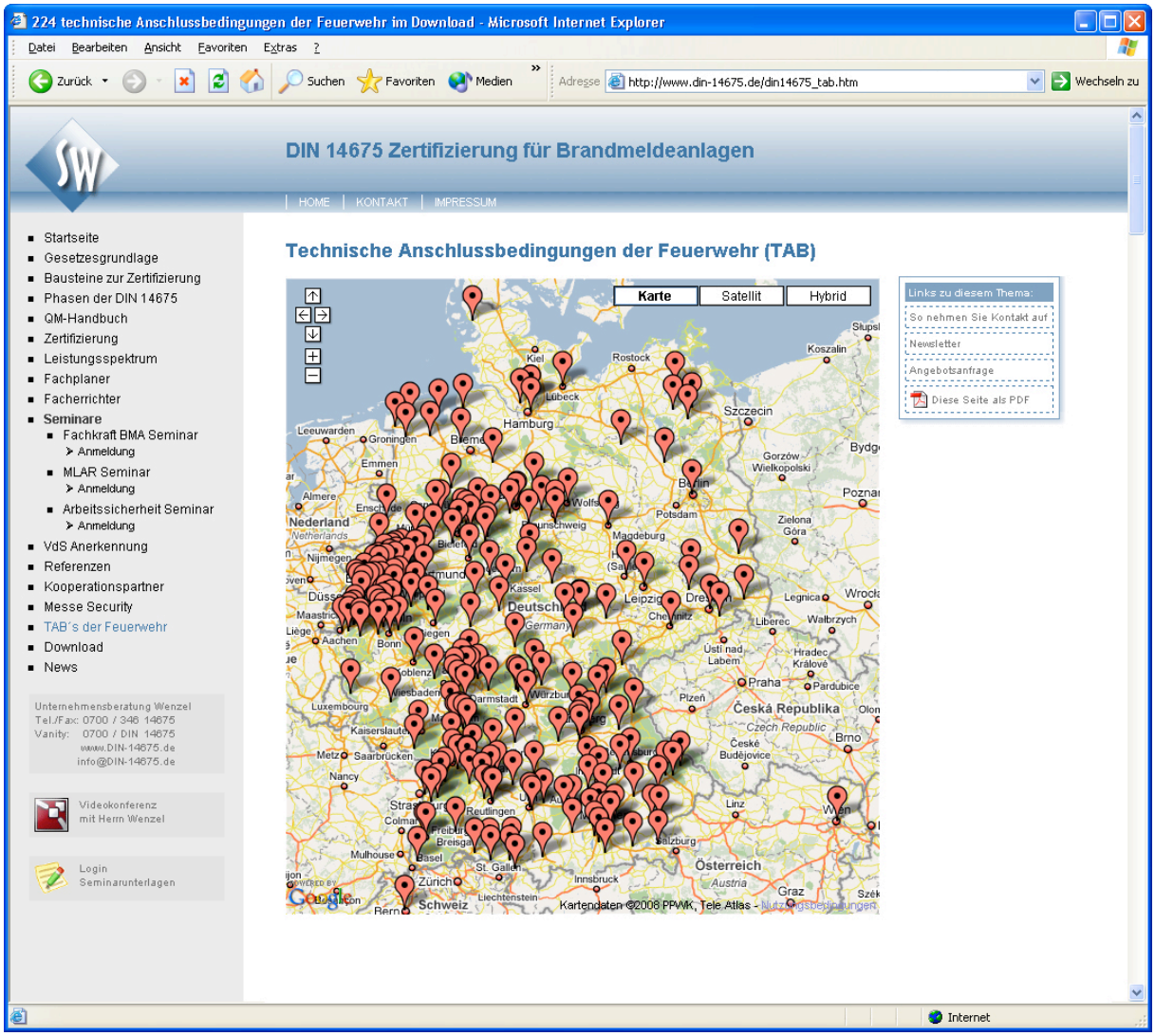

FAX an: 0700 / 346 14675

Unternehmensberatung Wenzel

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel
Uhlandstraße 1, 89290 Buch
Telefon: 0800 / 346 14675
E-Mail: info@DIN-14675.de Internet: www.DIN-14675.de

☐ Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675

☐ Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675

☐ Newsletter DIN 14675

☐ geänderte/neue TAB verfügbar:

_____

☐ Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.

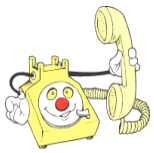

Ort/Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Firma: .....

.....

Abteilung .....

Ansprechpartner .....

Straße .....

PLZ, Ort .....

Telefon .....

Fax .....

E-Mail .....

Homepage .....